

Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

I. Allgemeines

Gemäß der 3. Führerscheinrichtlinie können die Mitgliedstaaten von den für die Klassen B/BE festgelegten Mindestaltersanforderungen abweichen und Führerscheine ab Vollendung des 17. Lebensjahres ausstellen. In der Bundesrepublik ist diese Möglichkeit für beide Fahrerlaubnisklassen (B/BE) im Zuge des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren“ gemäß § 6e StVG i.V.m. § 48a FeV umgesetzt worden.

Der Fahrerlaubnisinhaber bekommt anstelle eines Scheckkartenführerscheins eine „Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ gemäß dem Muster nach Anlage 8a zu § 48a FeV.

Die FE ist jedoch mit einer Reihe von Auflage versehen. Diese ergeben sich aus § 48a FeV. Die Auflagen werden zusätzlich durch die Schlüsselnummer «184» in die Prüfungsbescheinigung eingetragen.

Die vorgenannten Auflagen richten sich ausschließlich an den Inhaber der Prüfungsbescheinigung. Ein Verstoß gegen eine dieser Auflagen ist also nur dem 17-Jährigen zuzurechnen.

Die (namentlich benannte) Begleitperson ist nicht Fahrzeugführer noch Verkehrsteilnehmer und kommt für etwaige Verstöße daher nicht in Betracht.

II. FAQ

1. Der 17-jährige Fahrer eines Pkw ist nicht im Besitz einer Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17

In diesem Fall kann er als 17-Jähriger nicht im Besitz einer FE der Klasse B sein.

→ *Somit liegt eine Straftat i.S.d. § 21 StVG vor.*

2. Der 17-jährige Fahrer eines Pkw führt seine Prüfungsbescheinigung nicht mit.

Führt der Fahrerlaubnisinhaber selbst seine Prüfungsbescheinigung nicht mit, handelt er ordnungswidrig.

- § 48a III Satz 2 FeV i.V.m. § 75 Nr. 13 FeV.
- BKatV 168 (10,- €) stellt auf die OWi-Norm § 75 Nr. 4 FeV ab. Dort aber ist die Prüfungsbescheinigung nicht aufgeführt.
- BKatV 251 (10,- €) stellt als Vorsatzdelikt nur auf das Nicht-Aushändigen ab. Vgl. auch TBNR 248130.
- Fazit: für die OWi ist kein Bußgeld / Verwarnungsgeld bestimmt.

3. Der 17-jährige Fahrer eines Pkw händigt auf Verlangen seine Prüfungsbescheinigung nicht aus.

Händigt der Fahrerlaubnisinhaber seine Prüfungsbescheinigung auf Verlangen nicht aus, handelt er ordnungswidrig.

- § 48a III Satz 2 FeV i.V.m. § 75 Nr. 13 FeV; BKatV 251; TBNR 248000; 10,- €

4. Der 17-jährige Fahrer eines Pkw führt keinen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Da die Prüfungsbescheinigung selbst nicht über ein Lichtbild verfügt, ist sie nur i.V.m. einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Dies ergibt sich aus dem Aufdruck auf der Prüfungsbescheinigung selbst (Muster nach Anlage 8a). Wird der Lichtbildausweis nicht mitgeführt, so stellt dies eine OWi dar, da die Prüfungsbescheinigung dann nicht gültig.¹

- § 48a III Satz 1 FeV i.V.m. Anlage 8a i.V.m. § 48a III Satz 2 FeV i.V.m. § 75 Nr. 13 FeV.
- BKatV 168 (10,- €) stellt auf die OWi-Norm § 75 Nr. 4 FeV ab. Dort aber ist die Prüfungsbescheinigung nicht aufgeführt.
- BKatV 251 (10,- €) stellt als Vorsatzdelikt nur auf das Nicht-Aushändigen ab. Vgl. auch TBNR 248130.
- Fazit: für die OWi ist kein Bußgeld / Verwarnungsgeld bestimmt.

5. Der 17-jährige Fahrer eines Pkw händigt auf Verlangen den amtlichen Lichtbildausweis nicht aus.

Da die Prüfungsbescheinigung selbst nicht über ein Lichtbild verfügt, ist sie nur i.V.m. einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Dies ergibt sich aus dem Aufdruck auf der Prüfungsbescheinigung selbst (Muster nach

¹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 und Rn. 24 zu § 48a FeV.

Anlage 8a). Wird der Lichtbildausweis auf Verlangen nicht ausgehändigt, so stellt dies eine OWi dar.²

→ § 48a III Satz 1 FeV i.V.m. Anlage 8a i.V.m. § 48a III Satz 2 FeV i.V.m. § 75 Nr. 13 FeV; BKatV 251; TBNR 248000; 10,- €

6. Der 17-jährige Fahrer eines Pkw fährt ohne Begleitperson.

Beachtet der Fahrzeugführer die Auflage der „Begleitung“ nicht, handelt er ordnungswidrig i.S.d. § 75 Nr. 15 FeV.³ Von dieser speziellen Vorschrift ist nur das Fahren ohne Begleitperson erfasst und nicht –wie die Formulierung nahelegt- jeder Auflagenverstoß (alle übrigen Auflagenverstöße sind nach § 75 Nr. 9 FeV ordnungswidrig).⁴

Der Jugendliche macht sich nicht i.S.d. § 21 StVG strafbar (kein Fahren ohne FE).

Dennoch handelt es sich um eine schwerwiegende Zuwiderhandlung im Rahmen der Probezeitregelungen.⁵ Damit hat dieser Auflagenverstoß den Widerruf der FE zur Folge. Darüber hinaus führt er zur Anordnung eines Aufbauseminars und zur Verlängerung der Probezeit.⁶

→ § 48a II Satz 1 i.V.m. § 75 Nr. 15 FeV; BKatV 251a; TBNR 248612; 70,- €.

7. Der 17-jährige Fahrer eines Pkw lässt sich von seiner Mutter begleiten. Die eingetragene Begleitperson (= Vater) ist nicht im Fahrzeug.

Beachtet der Fahrzeugführer die Auflage der „Begleitung“ nicht, handelt er ordnungswidrig i.S.d. § 75 Nr. 15 FeV.⁷ Von dieser speziellen Vorschrift ist nur das Fahren ohne Begleitperson erfasst und nicht –wie die Formulierung nahelegt- jeder Auflagenverstoß (alle übrigen Auflagenverstöße sind nach § 75 Nr. 9 FeV ordnungswidrig).⁸ Es darf sich i.S.d. Vorschrift nur um einen eingetragenen Begleiter handeln. Eine Begleitung durch eine nicht eingetragene Person, selbst wenn sie geeignet wäre, ist unzulässig.⁹

Der Jugendliche macht sich nicht i.S.d. § 21 StVG strafbar (kein Fahren ohne FE). Dennoch handelt es sich um eine schwerwiegende Zuwiderhandlung im Rahmen der Probezeitregelungen. Damit hat dieser Auflagenverstoß den Widerruf der FE zur Folge. Darüber hinaus führt er zur Anordnung eines Aufbauseminars und zur Verlängerung der Probezeit.¹⁰

→ § 48a II Satz 1 i.V.m. § 75 Nr. 15 FeV; BKatV 251a; TBNR 248612; 70,- €.

² Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 zu § 48a FeV.

³ Hentschel/König/Dauer, Rn. 16 zu § 6e StVG.

⁴ Hentschel/König/Dauer, Rn. 16 zu § 6e StVG; a.A. Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 4 zu § 6e StVG.

⁵ VG Göttingen NZV 2013, 519.

⁶ Hentschel/König/Dauer, Rn. 16 zu § 6e StVG.

⁷ Hentschel/König/Dauer, Rn. 16 zu § 6e StVG.

⁸ Hentschel/König/Dauer, Rn. 16 zu § 6e StVG; a.A. Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 4 zu § 6e StVG.

⁹ Albrecht SVR 2005, 281 (282).

¹⁰ Hentschel/König/Dauer, Rn. 16 zu § 6e StVG.

8. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers führt ihren Führerschein nicht mit.

Die Fahrerlaubnis des 17-Jährigen ist gemäß § 48 II Satz 1 FeV mit der Auflage versehen, dass nur dann von ihr Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Jugendliche von einer eingetragenen Begleitperson begleitet wird, die u.a. ihre FE durch einen gültigen Führerschein nachweisen kann (§ 48a V Nr. 2 FeV).

Die Auflagen richten sich ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Nur er handelt im Zutreffensfalle ordnungswidrig.

- § 48a II Satz 1 FeV i.V.m. § 48a V Nr. 2 FeV i.V.m. § 75 Nr. 15 FeV.
- BKatV 251a stellt lediglich auf das Fahren ohne Begleitperson ab.¹¹ Bei BKatV 169 (TBNR 223100; 25,-) ist zwar der Hinweis auf § 75 Nr. 15 FeV vorhanden, nicht aber auf die Grundnorm § 48 II Satz 1 FeV.
- Fazit: für die OWi ist kein Bußgeld / Verwarnungsgeld bestimmt.

9. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers händigt ihren Führerschein nicht aus.

Die Fahrerlaubnis des 17-Jährigen ist gemäß § 48 II Satz 1 FeV mit der Auflage versehen, dass nur dann von ihr Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Jugendliche von einer eingetragenen Begleitperson begleitet wird, die u.a. ihre FE durch einen gültigen Führerschein nachweisen kann und diesen auf Verlangen aushändigt (§ 48a V Nr. 2 FeV). Die Auflagen richten sich ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Nur er handelt im Zutreffensfalle ordnungswidrig. Das gilt auch, wenn er sich vor Fahrtantritt vergewissert hat, dass seine Begleitperson ihren Führerschein bei sich trägt, diesen aber später bei einer Kontrolle nicht vorzeigt.

- § 48a II Satz 1 FeV i.V.m. § 48a V Nr. 2 FeV i.V.m. § 75 Nr. 15 FeV.
- BKatV 251a stellt lediglich auf das Fahren ohne Begleitperson ab.¹² Bei BKatV 169 (TBNR 223100; 25,-) ist zwar der Hinweis auf § 75 Nr. 15 FeV vorhanden, nicht aber auf die Grundnorm § 48 II Satz 1 FeV.
- Fazit: für die OWi ist kein Bußgeld / Verwarnungsgeld bestimmt.

10. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers ist nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis oder unterliegt einem Fahrverbot.

Die FE des 17-Jährigen ist gemäß § 48 II FeV mit der Auflage versehen, dass nur dann von ihr Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Jugendliche von einer eingetragenen Begleitperson begleitet wird,

¹¹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 25 zu § 48a FeV.

¹² Hentschel/König/Dauer, Rn. 25 zu § 48a FeV.

die u.a. Inhaber einer gültigen FE der Klasse B ist (§ 48a V Nr. 2 FeV). Wird ihr während der Begleitphase die FE entzogen oder ein Fahrverbot auf der Grundlage des § 44 StGB oder § 25 StVG erteilt, so kann sie nicht mehr Begleitperson sein.¹³

Die Auflagen richten sich indes ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Nur er handelt ordnungswidrig. Der Begleiter ist nicht Fahrzeugführer¹⁴ und macht sich infolgedessen auch nicht des Fahrens ohne FE strafbar.

- § 48a II Satz 1 FeV i.V.m. § 48a V Nr. 2 FeV i.V.m. § 75 Nr. 15 FeV.
- BKatV 251a stellt lediglich auf das Fahren ohne Begleitperson ab.¹⁵ Bei BKatV 169 (TBNR 223100; 25,-) ist zwar der Hinweis auf § 75 Nr. 15 FeV vorhanden, nicht aber auf die Grundnorm § 48 II Satz 1 FeV.
- Fazit: für die OWi ist kein Bußgeld / Verwarnungsgeld bestimmt.

11. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers hat mittlerweile mehr als einen Punkt im VZR.

Gemäß § 48a V Nr. 3 FeV darf die begleitende Person zum Zeitpunkt der Beantragung (!) der FE des Jugendlichen mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein. Später „erworbene“ Punkte zählen nicht.

12. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers hat Alkohol zu sich genommen [gesicherter Wert: 0,15 mg/l (= 0,3 ‰)].

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung gemäß § 48a VI Nr. 1 FeV nicht begleiten, wenn sie 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft hat [...]. Dieser Wert ist vorliegend nicht erreicht. Daher liegt keine Ordnungswidrigkeit vor.

13. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers hat Alkohol zu sich genommen, wobei der Grenzwert nach § 48a VI Nr. 1 FeV (= § 24a I StVG) überschritten wurde, z.B. gesicherter Wert: 0,3 mg/l (= 0,6 ‰).

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung aufgrund § 48a VI Nr. 1 FeV nicht begleiten, wenn sie 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft hat [...]. Dieser Wert ist vorliegend überschritten.

Die Auflagen (§ 48 II Satz 1 FeV) richten sich ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Nur er handelt im Zutreffensfalle ordnungswidrig.

¹³ Hentschel/König/Dauer, Rn. 20 und 25 zu § 48a FeV.

¹⁴ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 2 zu § 24a StVG; Dauer/Glowalla/Brauckmann, Rn. 2.3 S. 224.

¹⁵ Hentschel/König/Dauer, Rn. 25 zu § 48a FeV.

Die begleitende Person ist zudem kein Fahrzeugführer.¹⁶ Infolgedessen begeht die begleitende Person weder eine OWi i.S.d. § 48a FeV noch i.S.d. § 24a I StVG.

- § 48a II Satz 1 FeV i.V.m. § 48a VI Nr. 1 FeV i.V.m. § 75 Nr. 15 FeV.
- BKatV 251a stellt lediglich auf das Fahren ohne Begleitperson ab.¹⁷ Bei BKatV 169 (TBNR 223100; 25,-) ist zwar der Hinweis auf § 75 Nr. 15 FeV vorhanden, nicht aber auf die Grundnorm § 48 II Satz 1 FeV.
- Fazit: für die OWi ist kein Bußgeld / Verwarnungsgeld bestimmt.

14. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers hat Alkohol zu sich genommen, verweigert aber einen Alkoholtest.

Die Durchführung eines Alkoholtests ist freiwillig.¹⁸ Aus der Weigerung darf nicht rückgeschlossen werden, er habe i.S.d. Vorschrift bereits mehr als 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft [...]. Es gilt zudem Folgendes zu bedenken:

- Die begleitende Person ist nicht Fahrzeugführer.¹⁹
 - Die Auflagen richten sich ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Demzufolge wäre die begleitende Person lediglich Zeuge in einem Verfahren gegen den Jugendlichen.
- Da kein gerichtsverwertbares Ergebnis vorliegt, scheidet auch ein Auflagenverstoß gegen § 48a II FeV aus.

15. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers steht unter der Wirkung berauschender Mittel, verweigert aber einen Vortest.

Die Durchführung eines Drogentests ist freiwillig.²⁰ Aus der Weigerung darf nicht rückgeschlossen werden, er stehe i.S.d. § 48 VI Nr. 2 FeV bereits unter der Wirkung berauschender Mittel (welches?) entsprechend § 24a II StVG. Es gilt zudem Folgendes zu bedenken:

- Die begleitende Person ist nicht Fahrzeugführer.²¹
- Die Auflagen richten sich ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Demzufolge wäre die begleitende Person lediglich Zeuge in einem Verfahren gegen den Jugendlichen.

¹⁶ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 2 zu § 24a StVG; Dauer/Glowalla/Brauckmann, Rn. 2.3 S. 224.

¹⁷ Hentschel/König/Dauer, Rn. 25 zu § 48a FeV.

¹⁸ Dauer VD 2006, 7; a.A. Albrecht SVR 2005, 283; Brock DAR 2006, 63 [(67): „Personen- und Blutalkoholkontrollen durch die Polizei beim Begleiter stellen nach allgemeiner Auffassung kein Problem dar und finden ihre gesetzliche Grundlage in § 6e StVG“]. So auch Bachmeier/Müller/Starkgraff, Rn. 8 zu § 48a FeV.

¹⁹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Albrecht SVR 2005, 281(283); Scheidler VD 2013, 151 (152); Dauer/Glowalla/Brauckmann, Rn. 2.3 S. 224.

²⁰ Dauer VD 2006, 7; a.A. Albrecht SVR 2005, 283; Brock DAR 2006, 63 [(67): „Personen- und Blutalkoholkontrollen durch die Polizei beim Begleiter stellen nach allgemeiner Auffassung kein Problem dar und finden ihre gesetzliche Grundlage in § 6e StVG“]. So auch Bachmeier/Müller/Starkgraff, Rn. 8 zu § 48a FeV.

²¹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Albrecht SVR 2005, 281(283); Scheidler VD 2013, 151 (152); Dauer/Glowalla/Brauckmann, Rn. 2.3 S. 224.

→ Da kein gerichtsverwertbares Ergebnis vorliegt, scheidet auch ein Auflagenverstoß gegen § 48a II FeV aus.

- 16. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers hat Alkohol zu sich genommen, wobei der Grenzwert nach § 48a VI Nr. 1 FeV (= § 24a I StVG) überschritten wurde, z.B.: 0,3 mg/l (= 0,6 ‰). Ist die Anordnung einer Blutprobenentnahme durchsetzbar?**

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung gemäß § 48a VI Nr. 1 FeV nicht begleiten, wenn sie 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft hat [...]. Dieser Wert ist vorliegend überschritten.

Die Auflagen richten sich ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Nur er handelt ordnungswidrig. Die begleitende Person ist zudem kein Fahrzeugführer.²² Infolgedessen begeht die begleitende Person weder eine OWi i.S.d. § 48a FeV noch i.S.d. § 24a II StVG. Demzufolge wäre die begleitende Person lediglich Zeuge in einem Verfahren gegen den Jugendlichen. Es ist zulässig, den Begleiter bei einer Verkehrskontrolle nach einer etwaigen Alkoholisierung zu befragen und einen freiwilligen Atemalkoholtest vorzuschlagen.²³ Aus der Weigerung der Begleitperson darf nicht rückgeschlossen werden, er habe der Vorschrift bereits zuwidergehandelt. Die Entnahme einer Blutprobe auf der Grundlage des § 46 I OWiG i.V.m. § 81a StPO scheidet aus, weil der Begleiter nicht Betroffener einer von ihm selbst begangenen OWi ist. Die Blutprobe könnte aber auf der Grundlage des § 46 I OWiG i.V.m. § 81c StPO entnommen werden²⁴, was jedoch als nicht verhältnismäßig anzusehen sein wird.²⁵ Wenn Begleitpersonen die Eltern sind, haben sie auch ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO, auf das sie sich ggü. der Anordnung einer Blutprobe berufen können.²⁶

An dieser Rechtslage ändert auch § 14 OWiG (Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit) nichts, weil die Beteiligung das vorsätzliche Handeln des Täters und des Beteiligten voraussetzt.²⁷

→ Da kein gerichtsverwertbares Ergebnis vorliegt, scheidet auch ein Auflagenverstoß gegen § 48a II FeV aus.

- 17. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers steht unter Wirkung eines berauschenden Mittels i.S.d. § 48a VI Nr. 2 FeV (= 24a II StVG). Ist die Anordnung einer Blutprobenentnahme durchsetzbar?**

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung gemäß § 48a VI Nr. 2 FeV nicht begleiten, wenn sie unter der Wirkung eines [...] berauschenden Mittels steht.

²² Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Albrecht SVR 2005, 281(283); Scheidler VD 2013, 151 (152); Dauer/Glowalla/Brauckmann, Rn. 2.3 S. 224.

²³ Bachmeier/Müller/Starkgraff, Rn. 8 zu § 48a FeV.

²⁴ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 4 zu § 6e StVG.

²⁵ Göhler, Rn. 25 zu § 46 OWiG.

²⁶ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Göhler, Rn. 25 zu § 46 OWiG.

²⁷ Bachmeier/Müller/Starkgraff, Rn. 5 zu § 48a FeV; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 4 zu § 6e StVG.

Die Auflagen richten sich ausschließlich an den jugendlichen Fahrerlaubnisinhaber. Nur er handelt ordnungswidrig. Die begleitende Person ist zudem kein Fahrzeugführer.²⁸ Infolgedessen begeht die begleitende Person weder eine OWi i.S.d. § 48a FeV noch i.S.d. § 24a II StVG. Demzufolge wäre die begleitende Person lediglich Zeuge in einem Verfahren gegen den Jugendlichen. Aus seiner Weigerung darf nicht rückgeschlossen werden, er habe der Vorschrift bereits zuwidergehandelt. Die Entnahme einer Blutprobe auf der Grundlage des § 46 I OWiG i.V.m. § 81a StPO scheidet aus, weil der Begleiter nicht Betroffener einer von ihm selbst begangenen Ordnungswidrigkeit ist. Die Blutprobe könnte auf der Grundlage des § 81c StPO entnommen werden²⁹, was jedoch als nicht verhältnismäßig anzusehen sein wird.³⁰ Wenn Begleitpersonen die Eltern sind, haben sie auch ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO, auf das sie sich ggü. der Anordnung einer Blutprobe berufen können.³¹ An dieser Rechtslage ändert auch § 14 OWiG (Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit) nichts, weil die Beteiligung das vorsätzliche Handeln des Täters und des Beteiligten voraussetzt.³²

→ Da kein gerichtsverwertbares Ergebnis vorliegt, scheidet auch ein Auflagenverstoß gegen § 48a II FeV aus.

18. Die eingetragene Begleitperson des 17-jährigen Fahrers liegt auf der Rücksitzbank und schläft.

Die begleitende Person soll (!) dem Fahrerlaubnisinhaber mit Rat und Tat zur Seite stehen (§ 48a IV FeV). Diese Soll-Vorschrift enthält jedoch keine Verpflichtung dazu.³³ Auch fehlt es an der zugehörigen OWi-Norm.

19. Der seit 2 Monaten bereits 18-jährige Fahrer eines Pkw weist auf Verlangen immer noch seine Prüfungsbescheinigung vor.

Die Prüfungsbescheinigung dient gemäß § 48a III Satz 1 FeV bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum Nachweis der Fahrberechtigung. Der Jugendliche kann also noch für eine kurze Zeit mit seiner Prüfungsbescheinigung seine FE nachweisen.

20. Der seit 6 Monaten bereits 18-jährige Fahrer eines Pkw weist auf Verlangen immer noch seine Prüfungsbescheinigung vor.

Die Prüfungsbescheinigung dient bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum Nachweis der Fahrberechtigung. Ist diese Über-

²⁸ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Albrecht SVR 2005, 281(283); Scheidler VD 2013, 151 (152); Dauer/Glowalla/Brauckmann, Rn. 2.3 S. 224.

²⁹ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 4 zu § 6e StVG.

³⁰ Göhler, Rn. 25 zu § 46 OWiG.

³¹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Göhler, Rn. 25 zu § 46 OWiG.

³² Bachmeier/Müller/Starkgraff, Rn. 5 zu § 48a FeV.

³³ Fischinger/Seibl NJW 2005, 2887.

gangszeit abgelaufen, ist er nicht mehr im Besitz eines gültigen Nachweises seiner Fahrerlaubnis. Daher ist er denjenigen gleichzustellen, die ihren Führerschein nicht mitführen. Die FE an sich bleibt aber unangetastet.³⁴

- § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV.
- BKatV 168 (10,- €)
- TBNR 204100 (10,- €)

- 21. Der 17-Jährige fährt ein Kleinkrafttrad oder ein Leichtkraftfahrzeug (z.B. ein zulassungsfreies Quad) ohne Begleitperson. Auf Verlangen zeigt er seine Prüfungsbescheinigung vor.**

Die Bestimmungen zum Begleitenden Fahren ab 17 (§ 6e StVG; § 48a FeV) erfassen nur die Fahrerlaubnis der Klasse B/BE. Zwar ist die Klasse AM in der Klasse B mitumfasst. Sie ist jedoch in § 48a FeV nicht aufgeführt und wird daher ohne Auflagen erteilt. Daher ist auch keine Begleitung gefordert.³⁵

- 22. Der 17-Jährige fährt eine lof Zugmaschine ohne Begleitperson. Auf Verlangen zeigt er seine Prüfungsbescheinigung vor.**

Die Bestimmungen zum Begleitenden Fahren ab 17 (§ 6e StVG; § 48a FeV) erfassen nur die FE der Klasse B/BE. Zwar ist die Klassen L in der Klasse B mitumfasst. Sie ist jedoch in § 48a FeV nicht aufgeführt und wird daher ohne Auflagen erteilt. Daher ist auch keine Begleitung gefordert.³⁶

- 23. Der 17-Jährige fährt in Begleitung eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Pkw und einem Wohnanhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg, wodurch die Zuggesamtmasse 4250 kg erreicht. Hierfür ist die Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 erforderlich.**

Die Bestimmungen zum Begleitenden Fahren ab 17 (§ 6e StVG; § 48a FeV) erfassen nur die FE der Klasse B/BE. Die Schlüsselzahl 96 wird als Erweiterung zur Klasse B erteilt.³⁷ Normalerweise wäre für diese Kombination die Klasse BE erforderlich. Nach der neu geschaffenen Regelung des § 6a I FeV genügt aber bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kfz der Klasse B und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg bis zu einer Zuggesamtmasse von nicht mehr als 4250 kg die Klasse B mit der Schlüsselzahl 96. Dann aber muss die Prüfungsbescheinigung auch die Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 ausweisen.

³⁴ VG Aachen, Urteil vom 23.4.2010, Az.: L 121/10 –juris- (Rn. 10); amtl. Begr. zu § 48a FeV (VkBli. 2005, 691); Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 zu § 48a FeV.

³⁵ Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 zu § 48a FeV.

³⁶ Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 zu § 48a FeV.

³⁷ Amtl. Begr. zu § 48a FeV (VkBli. 2011, 112).

→ Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine Straftat i.S.d. § 21 StVG vor.³⁸

24. Der 17-Jährige fährt in Begleitung eine Pkw-Wohnanhänger-Kombination, für die die Klasse BE erforderlich ist.

Die Bestimmungen zum Begleitenden Fahren ab 17 (§ 6e StVG; § 48a FeV) erfassen auch die FE der Klasse BE. In diesem Falle muss die Prüfungsbescheinigung auch die Klasse BE ausweisen.

→ Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine Straftat i.S.d. § 21 StVG vor.

25. Der 17-Jährige fährt in Begleitung ein zulassungspflichtiges („schweres“) Quad.

§ 48a FeV stellt allein auf Klasse B/BE ab und enthält keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Art der verwendeten Kfz.³⁹

26. Auslandsfahrten

Nach § 48a I FeV beträgt das Mindestalter bei Klasse B / BE gemäß § 10 I Nr. 5 lit. b) FeV 17 Jahre. Bis zum Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren ist die FE mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland Gebrauch gemacht werden darf. Hierfür ist die Prüfungsbescheinigung mit einem entsprechenden Aufdruck zu versehen (das Muster in Anlage 8a FeV beinhaltet eine solche Auflage nicht).

→ § 48 I FeV i.V.m. §§ 10 I Nr. 5 lit. b) FeV i.V.m. 75 Nr. 9 FeV;

→ Bei BKatV 169 ist zwar der Hinweis auf § 75 Nr. 9 FeV vorhanden, nicht aber auf die Grundnorm § 48 I FeV und/oder § 10 I Nr. 5 FeV (hier ist nur § 10 II Satz 4 FeV erwähnt).

→ Auch TBNR 210012 (25,- €) verweist auf BKat 169, dann aber lediglich auf § 10 II FeV.

→ Problem: § 10 I Nr. 5 FeV gilt im Ausland (= Tatort) nicht. Zudem werden deutsche Polizeibeamte die OWi im Ausland nicht verfolgen (können).

→ Fazit: für die OWi ist kein Bußgeld / Verwarnungsgeld bestimmt.

³⁸ Hentschel/König/Dauer, Rn. 24 zu § 6a FeV.

³⁹ BLFA-FEE vom 28./29.09.2011.

27. Verkehrsunfallflucht

Ist die Begleitperson Unfallbeteiligter und damit Verkehrsunfallflüchtiger i.S.d. § 142 StGB?

Unfallbeteiligter ist, wer bei einem VU als Verkehrsteilnehmer oder sonst auf den Verkehr Einwirkender anwesend ist, sofern wenigstens der Verdacht einer Mitursächlichkeit für den Unfall in Frage kommt. Das gilt grds. ohne Rücksicht auf Verkehrswidrigkeit seines Verhaltens oder Verschuldens.

Die begleitende Person ist aber kein Fahrzeugführer.⁴⁰ Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber nur mit Rat und Tat zur Seite stehen (§ 48a IV FeV).

Nach einem Teil der Rechtsprechung begründet allein die abstrakte Möglichkeit, dass der als Beifahrer mitfahrende Ehegatte und Halter die Fahrweise beeinflusst haben kann, die Eigenschaft als Unfallbeteiligter.⁴¹ Das aber wird nach anderer Ansicht abgelehnt, weil dann jeder Fahrzeuginsasse Unfallbeteiligter wäre.⁴² Dieselben Maßstäbe werden an die Begleitperson beim Begleiteten Fahren anzulegen sein. Aber auch hier wird die Ansicht vertreten, dass die Begleitperson in Übereinstimmung mit der sehr weiten Rechtsprechung i.d.R. als Unfallbeteiligter anzusehen ist.⁴³

Nach hier vertretener Meinung werden entgegen der Rechtsprechung konkrete Anhaltspunkte zu fordern sein, die die Möglichkeit einer unmittelbar den VU beeinflussenden Verhaltens nahe legen.⁴⁴

28. Garantenstellung

Unterlässt der Begleiter ein notwendiges Eingreifen, besteht im Regelfall wegen einer fehlenden Garantenstellung keine Verantwortlichkeit, denn seine Funktion besteht nur in einer gewährenden, passiven, reaktiven Hilfestellung. Gleiches gilt für die Eltern, weil sie nicht ohne weiteres für ein Fehlverhalten ihrer an der Grenze zur Volljährigkeit stehenden Kinder verantwortlich sind.⁴⁵

29. Verbot der Weiterfahrt

Die Polizei kann unter Inanspruchnahme der Befugnisse nach dem Gefahrenabwehrrecht des jeweiligen Landes im Verdachtsfall [hier: Alkoholisierung des Begleiters (Anm. des Verfassers)] die Weiterfahrt untersagen.⁴⁶

⁴⁰ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 zu § 48a FeV; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Rn. 2 zu § 24a StVG; Albrecht SVR 2005, 281(283); Scheidler VD 2013, 151 (152).

⁴¹ BGHSt 15, 1 (= NJW 1960, 2060); OLG Celle VRS 30, 189.

⁴² Hentschel/König/Dauer, Rn. 29 zu § 142 StGB m.w.N.

⁴³ Tolksdorf FS-Nehm, S. 437 (442).

⁴⁴ Hentschel/König/Dauer unter Hinweis auf OLG Zweibrücken VRS 75, 292; VRS 82, 114.

⁴⁵ Dauer/Glowalla/Brauckmann, Rn. 2.3 S. 224.

⁴⁶ Bachmeier/Müller/Starkgraff, Rn. 8 zu § 48a FeV.

III. Literatur

Albrecht, Begleitetes Fahren ab 17 und neue Straftatbestände im Straßenverkehrsgesetz, SVR 2005, 283; *Brock*, Rechtliche Probleme beim Begleiteten Fahren ab 17, DAR 2006, 63; *Dauer*, Zur Ausnahme von der Begleitaufgabe beim Modellversuch Begleitetes Fahren ab 17, NZV 2008, 318; *ders.*, Begleitetes Fahren, VD 2006, 3; *Feltz/Kögel*, Risikominimierung bei begleitetem Fahren – Der Führerschein mit 17, DAR 2004, 121; *Fischinger/Seibl*, Rechtliche Probleme des Projekts Begleitetes Fahren ab 17, NJW 2005, 2886; 48; *Scheidler*, Autofahren mit 17, VD 2013, 151; VGT 2010 „Unfallrisiko junge Fahrer“, ZfS 2011, 122.

